



HUNDEANMELDUNG

Das Steiermärkische Hundeabgabegesetz 2013 (§ 11) verpflichtet alle Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes, der Gemeinde die Haltung des Hundes binnen 4 Wochen schriftlich zu melden. Die **Hundeabgabe** beträgt **jährlich mind. € 60,00 / Hund**.

Bei der Meldung sind Name, Wohnsitz und Geburtsdatum des Halters sowie die Rasse, das Geschlecht, das Geburtsdatum (zumindest Jahr) des Hundes und die Kennnummer (des dem Hund eingesetzten Mikrochips) des gehaltenen Hundes anzugeben.

Der Meldung sind anzuschließen: die Registrierungsnummer der Tierdatenbank, Hundekundenachweis und ein Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung (mind. Deckungssumme € 725.000,-) besteht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es zur Abgabebefreiung (§ 4), Abgabenbegünstigung (§ 5) oder Abgabenerhöhung (§ 6) kommen. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bei der Meldung zusätzlich anzuschließen. Die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Nutz- oder Jagdhund sowie die Geltendmachung eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach den §§ 4 und 5 ist **spätestens bis zum 28. Februar** eines Jahres bei der Gemeinde zu beantragen.

HUNDEHALTER:

| | |
|--------------------|--|
| Name: | |
| Adresse: | |
| Geb. Datum: | |
| Tel. Nr.: | |

ANGABEN ZUM HUND:

| | |
|---|--|
| Rufname: | |
| Rasse: | |
| Geschlecht: | |
| Geb. Datum (zumindest das Jahr): | |
| Farbe: | |
| Chip-Nummer: | |

Kann der erforderliche Hundekundenachweis bei einer Meldung gemäß § 11 nicht vorgelegt werden, erhöht sich die Abgabe auf € 120,00.

HINWEIS:

Von der Verpflichtung, einen Hundekundenachweis zu erbringen, sind ausgenommen:

1. Personen, die ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin oder Zoologie vorweisen können
2. Personen, die die Prüfung zur tierschutzqualifizierten Hundetrainer absolviert haben
3. Personen, die die Absolvierung eines Kurses „Begleithund I oder II“ oder einen anderen übergeordneten Kurs von der Österr. Hunde-Sport-Union, vom Österr. Kynologenverband, vom Österr. Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steir. Jägerschaft anerkannte Ausbildungsstätte nachweisen können
4. Personen, die das Halten von Hunden über einen Zeitraum von durchgehend mind. 5 Jahren nachweisen können

Der erforderliche Hundekundenachweis ist lt. Hinweis Pkt. ____ nicht erforderlich

ANTRAG AUF ABGABENBEFREIUNG / ABGABENBEGÜNSTIGUNG**ABGABENBEFREIUNG (nur mit erforderlichen Nachweisen):**

- Diensthund öffentlicher Wachen und Hund zur Erfüllung sonstiger öffentl. Aufgaben
- Diensthund des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals
- speziell ausgebildeter Hund, der zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig ist oder der nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters dient oder auf Hilfe therapeutischen Zwecken angewiesen ist
- Hund eines konzessionierten Bewachungsunternehmens
- Hund in behördlich bewilligten Tierheimen

ABGABENBEGÜNSTIGUNG auf € 30,00 (nur mit erforderlichen Nachweisen):

- Wach-, Nutz- und Jagdhund
- Hundezüchter, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde und zwar mind. je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten und die Zwinger sowie die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Zucht Hundebuch beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen
- Halter hat mit dem Hund den Kurs „Begleithund I oder II“ oder einen anderen übergeordneten Kurs von der Österr. Hunde-Sport-Union, vom Österr. Kynologenverband, vom Österr. Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steir. Jägerschaft anerkannte Ausbildungsstätte, absolviert
- Tierschutzqualifizierte/r Hundetrainer/in

Aufgrund den o.a. Daten und beigelegten Unterlagen ergibt sich daher eine jährliche Abgabe von € _____ mit der Fälligkeit bis zum 15. April des laufenden KJ.

Ort

Datum

Unterschrift des Hundehalters